

(Präsidentin Friebe)

(A)

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Wahlrechtsänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/5113

erste Lesung

Herr Innenminister, Sie bekommen von mir das Wort, um den Gesetzentwurf einzubringen. Bitte schön!

Innenminister Dr. Schnoor: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes. Außerdem soll das Wahlprüfungsgesetz für die Landtagswahl in einem Punkt geändert werden. Die Wahlkreiseinteilung für die nächste Landtagswahl ist hingegen nicht Gegenstand dieser Novelle. Dafür wird die Landesregierung noch einen gesonderten Entwurf einbringen.

(B)

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir Erfahrungen aus zurückliegenden Wahlen sowie Wünschen und Anregungen insbesondere von kommunaler Seite Rechnung tragen. Zugleich sollen Anpassungen an das Bundesrecht, das heißt im wesentlichen an das Bundeswahlgesetz, erfolgen. Die Durchführung von Wahlen wird erleichtert, und es trägt auch zur Sicherheit des Wahlgeschäftes bei, wenn wahltechnische Vorschriften möglichst gleichlautend formuliert sind. Das kann natürlich nur insoweit geschehen, wie die unterschiedlichen Wahlsysteme es zulassen. Ich will jetzt nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sondern nur einige Punkte herausgreifen.

Zunächst geht es darum, daß bei Landtags- und Kommunalwahlen künftig für die Urnenwahl auf Wahlumschläge verzichtet werden soll. Damit sollen der Wahlablauf und die Ermittlung des Wahlergebnisses vereinfacht und beschleunigt werden. Nach überschlägigen Berechnungen können dadurch im übrigen etwa 100 000 DM bei jeder Wahl eingespart werden. Das kann natürlich nur für die Urnenwahl gelten, nicht für

(C)

die Briefwahl. Hier sind Wahlumschläge weiterhin erforderlich, weil anders das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann.

Bei der Landtagswahl ebenso wie bei den Kommunalwahlen hat jeder Wähler eine Stimme. Damit wählt er direkt den Wahlkreisbewerber und zugleich die Partei, sofern sie eine Reserveliste eingereicht hat, für die der Bewerber aufgestellt ist. Die Entscheidung des Wählers für eine bestimmte Persönlichkeit schließt daher zwangsläufig die Entscheidung für die zugehörige Partei ein.

Auf dem Stimmzettel erscheint aber neben dem Namen des Wahlkreisbewerbers bisher nur der Name der Partei. Hier soll mehr Transparenz geschaffen werden, denn die Wähler haben auch ein Interesse daran zu erfahren, wer die Spitzenkandidaten der Parteien sind. Auf dem Stimmzettel sollen deshalb künftig zusätzlich die ersten drei Bewerber der jeweiligen Reserveliste aufgeführt werden.

Ferner wollen wir einige Stichtage und Fristen ändern. - Außerdem soll das Zulassungsverfahren für Parteien zur Landtagswahl erleichtert werden. Bisher müssen alle Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, ihre Parteieigenschaft jeweils nachweisen und für ihre Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften beibringen. Künftig soll es hier Erleichterungen geben. Auf den Nachweis der Parteieigenschaft soll künftig auch bei den Parteien verzichtet werden, die im Deutschen Bundestag oder im Landtag eines anderen Landes vertreten sind oder deren Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist. Unterstützungsunterschriften müssen allerdings auch solche Parteien weiterhin beibringen, die bisher nur im Landtag eines anderen Landes vertreten sind, denn es muß ja festgestellt werden, ob Rückhalt hier im eigenen Land besteht.

(D)

Für die Kommunen - und damit komme ich auch zu unserer Debatte über die Kommunalverfassung zurück - ist die Zahl der Sitze im Rat bzw. im Kreistag an bestimmte Einwohnerzahlen gebunden. Diese Abstufung nach der Größe der Gemeinden und Kreise ist sachgerecht und soll auch nicht geändert werden. Aber einem Wunsch der kommunalen Praxis folgend, soll zugelassen werden, daß der Rat der Gemeinde oder der Kreistag eine etwas geringere Sitzzahl festle-

(A) (Minister Dr. Schnoor)

gen kann.

Lassen Sie mich noch etwas zu zwei Stichworten sagen, die nicht in dem Gesetzentwurf zu finden sind.

Zum einen: Wir schlagen keine Änderung des Wahlsystems, etwa im Sinne von Kumulieren und Panaschieren, vor. Mit dahin gehenden Überlegungen haben wir uns hier oft beschäftigt und die Argumente für und wider ausgetauscht. Ich habe hier auch in den Debatten Offenheit erkennen lassen. Entscheidend für die Tatsache - und daran wollte ich hier erinnern -, daß wir jetzt keine Änderung vorlegen, ist, daß wir ein bewährtes Mischwahlsystem haben, indem in den Gemeinden die Hälfte, in den Kreisen zwei Drittel und im Lande drei Viertel der regelmäßigen Vertreter direkt in Wahlkreisen bzw. Wahlbezirken gewählt werden.

Damit hat also der Wähler, anders als bei einem reinen Listenwahlsystem, selbst entscheidenden Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Vertretung im einzelnen. Diese bewährte Verbindung von Direktwahl und Listenwahl wollte ich nicht ändern.

(B) Es kommt hinzu, daß wir eine Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl 1994 anstreben, und das ist jedenfalls kein geeigneter Zeitpunkt, gleichzeitig den Wählern ein geändertes Wahlsystem nahezubringen.

Zum zweiten, meine Damen und Herren: Viele erwarten, daß die bei uns lebenden EG-Bürger schon bei der nächsten Kommunalwahl hier wahlberechtigt sind. Das wird leider nicht der Fall sein. Das Grundgesetz macht dieses Wahlrecht für die EG-Bürger nämlich abhängig vom Recht der Europäischen Gemeinschaft. Dies bedeutet, daß zunächst der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und in Kraft gesetzt sein muß. Außerdem müssen die Einzelheiten, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, noch vom Rat der EG einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden. Dafür setzt der Vertrag eine Frist bis Ende 1994.

Daraus folgt, daß die Voraussetzungen für unsere Kommunalwahlen im Herbst 1994 voraussichtlich nicht rechtzeitig vorliegen werden. Im übrigen, meine

(C) Damen und Herren, so bedauerlich das ist: Vielleicht gibt es dann doch noch eine Chance, über dieses, nämlich die Beteiligung der EG-Bürger an den Kommunalwahlen, hinausgehend einen Konsens zu erreichen, daß alle Ausländer, die längere Zeit bei uns leben, bei Kommunalwahlen mitwählen können.

Dies würde der Integration der Ausländer und damit dem inneren Frieden in unserem Lande dienen. Dazu ist jedoch eine Verfassungsänderung notwendig, die im Rahmen der Diskussion über die Änderung des Grundgesetzes erreicht werden müßte. Bisher gibt es dafür allerdings keine Chance.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Innenminister Dr. Schnoor. - Für die SPD-Fraktion erteile ich dem Abgeordneten Schaufuß das Wort.

Abgeordneter Schaufuß (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dies ist, auch wenn einiges Grundsätzliche mit Blick auf die Wahlen 1994 mit Recht, wie Sie festgestellt haben, nicht zu lösen ist, ein im wesentlichen guter Gesetzentwurf. Denn er erspart zumindest durch Wegfall der Wahlumschläge rund 100 000 DM je Wahl und vereinfacht und beschleunigt die Wahlauszählung. Welches Gesetz kann schon von sich sagen, daß es Geld spart? (D)

Das Ziel des Wahlrechtsänderungsgesetzes, die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften für Wahlen, soweit möglich, einander anzugleichen, ist außerordentlich zu begrüßen. Neben der Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes beabsichtigt die Landesregierung die Änderung des Wahlprüfungsgesetzes. Dazu wenigstens zwei Anmerkungen.

Unsere Rechtsordnung ist davon geprägt, daß nach Ablauf von Rechtsmittel- oder Verjährungsfristen von einer konkreten Situation ausgegangen werden kann. Dieser Grundgedanke müßte auch für das Wahlprüfungsverfahren weiterhin Bestand haben. Der Entwurf geht im Kern davon aus, daß Wahlen erst nach der folgenden Wahl abgeschlossen sind. Vorrangig ist

(A) (Schaufuß [SPD])

zweifelsfrei die Ermittlung des Wählerwillens. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aber eine spätere Wiederaufnahme der Wahlprüfung auf mandats- oder zumindest mehrheitsrelevante Einwendungen.

Nach dem Entwurf kann der Präsident des Landtages nach Ablauf der Einspruchsfrist Einspruch einlegen, wenn ihm in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten. Hier bitten wir zu überlegen, gegebenenfalls die Kann-Bestimmung in eine Pflicht zum Einschreiten umzuwandeln, aber sie gleichzeitig auf mandats- oder sogar mehrheitsrelevante Einwendungen zu beschränken.

Änderungen im Kommunal- und im Landeswahlgesetz sind im wesentlichen deckungsgleich. Deshalb auch nur einige Anmerkungen zum Kommunalwahlgesetz.

Richtig ist die Aussage, daß wir mit diesem Änderungsgesetz für die Wahl 1994 aus den dargestellten Gründen Grundlegendes, Herr Innenminister, nicht ändern können. Aber ich finde gut, daß den Gemeinden und Kreisen zukünftig ermöglicht werden soll, für die jeweils folgende Wahlperiode von der starren Staffe lung der Vertreterzahl abzuweichen.

(B) Ich meine allerdings, wir müßten uns fragen, ob die vorgesehene Flexibilisierung in einem möglicherweise zu engen Rahmen vorgesehen ist - dies nicht etwa, wie es behauptet wird, um kleinere Parteien am Fraktionsstatus zu hindern. Eine Demokratie wird aber nicht deshalb lebendiger, je größer z. B. die Kreistage sind. Und wenn es bei uns Kreistage sind, die von der Mitgliederzahl größer als etwa das Landesparlament des Saarlandes sind, so ist sicherlich eine grundsätzliche, sogar umfangreichere Verkleinerung zu überlegen.

Bei der Neubestimmung von Terminen und Fristen wird der späteste Zeitpunkt für Wahlbezirkseinteilungen der Gemeinden vorverlegt, um den Kreisen die Anpassung der Wahlbezirke für die Kreistagswahl zu erleichtern. Eine solche Änderung entspricht der beabsichtigten Änderung des Landeswahlgesetzes sowie dem Wahlrecht des Bundes.

Wenn die bisherige Möglichkeit, die Wahlzeit am Wahltag bis längstens 21.00 Uhr auszudehnen, gestri-

chen wird, dann entspricht auch dies der Änderung des Landeswahlgesetzes und erscheint angesichts der Briefwahlmöglichkeit durchaus angebracht.

Wie für Landtagswahlen soll der späteste Zeitpunkt zur Einreichung von Wahlvorschlägen vorverlegt werden. Damit steht auch für die Prüfung von Wahlvorschlägen für die entsprechenden Gremien mehr Zeit zur Verfügung. Dies ist nicht zuletzt im Sinne einer sorgfältigen und ordnungsgemäßen Überprüfung zu begrüßen.

Wenn Sie vorschlagen, den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Gemeindedirektor am Wahltag eingegangen sein müssen, von 15.00 auf 17.00 Uhr zu verlegen, dann halte ich diese Verlegung für nicht sehr praktikabel, denn dies wird deshalb Schwierigkeiten bereiten, weil dann ja die Arbeiten eines Briefwahlvorstandes erst nach 17.00 Uhr abgeschlossen werden können. Das bedeutet für die Zustellung der Briefwahlunterlagen für die jeweiligen Wahlbezirke, daß nur noch wenige Minuten Zeit bleiben, wenn Briefwahlunterlagen dann noch bis 18.00 Uhr bei den jeweiligen Wahlvorständen abgegeben sein müssen. Man sollte überlegen, ob es nicht einen Kompromiß beispielsweise durch eine Festlegung auf 16.00 Uhr geben könnte.

Wenn formale Voraussetzungen für eine Wahlteilnahme von Parteien vereinfacht werden, wobei die Änderungen dem Landeswahlgesetz entsprechen, so ist auch das zu begrüßen.

Allerdings werden die Vorschriften über die Inkompatibilität nicht grundlegend geändert. Hier führt die Landesregierung in der Begründung zwar aus, die bestehenden Regelungen hätten sich bewährt, und im übrigen seien Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen worden, weil sie "entweder eine großzügigere oder, teilweise diametral entgegengesetzt, eine restriktivere Fassung" im Auge hätten, dann meine ich schon, daß diese Begründung nicht unbedingt einsichtig ist. Ich verstehe nicht, warum beispielsweise nicht auch ein Autobahnpolizist ein kommunales Mandat in seinem Regierungsbezirk anstreben oder wahrnehmen können soll.

Wenn künftig die drei ersten Listenbewerber und damit die Spitzenkandidaten auf den jeweiligen

(C)

(D)

(A) (Schaufuß [SPD])

Stimmzetteln erscheinen sollen, so ist dies sicherlich auch eine Anpassung an die Darstellungsform der jeweiligen Parteien.

Lassen Sie mich abschließend aus gegebenem Anlaß und der örtlichen Betroffenheit etwas zur Wiederholungswahl sagen. Durch die vorgesehene Änderung ist eine Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn nicht nachprüfbar Wahlunterlagen vorliegen sollten, soweit sie ergebnisrelevant sein können. In der Praxis wird diese Regelung die Rechtsunsicherheit nicht beseitigen, weil unklar bleibt, wann nicht nachprüfbar Wahlunterlagen vorliegen. Liegt ein solcher Fall bereits vor, wenn im Wahlprüfungsverfahren von den Feststellungen des Wahlvorstandes abweichende Zählergebnisse hinsichtlich der Zahl der Wähler oder der gültigen Stimmen ermittelt werden? Woraus ergibt sich, daß nicht nachprüfbar Wahlunterlagen ergebnisrelevant sein können?

Ergebnisrelevant ist jede Änderung. Gemeint ist hier möglicherweise mandatsrelevant. Aber da auch Wahlvorstände Fehler machen können, wird es im Einzelfall schwierig sein festzustellen, ob und wann Wahlunterlagen fehlen. Ich empfehle eine Regelung, wonach für die Ermittlung der Zahl der Wähler im Wahlprüfungsverfahren ausschließlich von den vorgelegten Stimmzetteln auszugehen ist.

(B)

Eine Bitte: Wir sollten auch überprüfen und ändern, daß die Bestimmung wegfällt, nach der ausschließlich der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel laut vorzulesen hat, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Dies ist die heutige Bestimmung.

Ich meine aber, daß der Genauigkeitsgrad des Wahlergebnisses dadurch nicht unbedingt erhöht wird, umgekehrt aber aus formalen Gründen Einwände gegen die Wahl erhoben werden können, wie wir dies von einer rechtsradikalen Partei im Moment vor Gericht austragen.

Natürlich stimmen wir der Überweisung zu. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

(C)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Schaufuß. - Für die CDU-Fraktion erteile ich dem Abgeordneten Langen das Wort. Bitte sehr!

Abgeordneter Langen (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes enthält gegenüber den bestehenden Gesetzen einige technische Veränderungen. Es gibt die Festlegung neuer Fristen, es gibt die Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, es gibt neue Formulierungen. Es gibt den Hinweis auf die Führungsmannschaft der Parteien und Wählergruppen durch das Auflisten der ersten drei Bewerber auf der Reserveliste.

"Der Mann" wird in § 18 neutralisiert, der "Vertrauensmann" wird "Vertrauensperson", und in § 21 wird der "Ersatzmann" zum "Ersatzbewerber".

Die finanzielle Situation des Landes wird sich auch durch die Änderung des § 25 verbessern, lautet doch der alte Text: "Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne." Dies wird ersetzt durch die neue Formulierung:

Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(D)

Sie sehen, der vom Land gelieferte Umschlag entfällt.

Ein wenig mehr bürgerschaftliche Selbstverwaltung ist in § 3 erkennbar, weil die Gemeinderäte und Kreistage nun per Beschluß selbst entscheiden können, ob sie die Anzahl der Vertreter geringfügig um zwei oder vier verringern wollen oder nicht.

Für Kreistage, Herr Minister, sollte allerdings überprüft werden, wie die oft sehr hohe Zahl der Überhangmandate eingeschränkt werden kann.

Und doch, meine Damen und Herren, ist dieser Gesetzentwurf die Bankrotterklärung der von der SPD vollmundig propagierten Stärkung des Bürgerwillens. Kollege Leifert hat vorhin zu Recht darauf hingewiesen, daß die von Herrn Innenminister Schnoor mit

(A) (Langen [CDU])

viel Elan geplante Kommunalreform sang- und klanglos in den Nebelschwaden von eigensüchtigen Interessen untergegangen ist. Der Einfluß auf Personenvahlen wird der Bürgerschaft vorenthalten. Postenschieberei, Angst um eigene Pfründe und Absicherung der Macht der eigenen Partei haben eine sinnvolle Reform verhindert. Ob dies angesichts der Hessenwahl am letzten Sonntag das richtige Rezept ist, wage ich zu bezweifeln.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb mangelhaft, weil wichtige Elemente fehlen. Es fehlt eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger eben in der Form der Direktwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Es fehlt die Möglichkeit des Kumulierens und des Panaschierens. Die SPD verweigert dem Bürger bei der Kommunalwahl elementare Mitwirkungsrechte.

(B) Während mehr als 80 % der Hessen auf die Frage, ob sie ihren Bürgermeister direkt wählen wollen, mit Ja antworteten, heißt die Antwort der NRW-SPD: weiter so! Ausgerechnet da, wo Bürgerinnen und Bürger ihre Kandidaten fast alle persönlich kennen, haben sie weniger zu melden als mit ihren zwei Stimmen bei der Bundestagswahl. Zwar könnte es durch die Zusammenlegung der Bundestagswahl und der Kommunalwahl im Jahre 1994 zu Schwierigkeiten bei einem neuen, anspruchsvollen Wahlrecht und der erstmaligen Durchführung des Kumulierens und Panaschierens kommen, so daß wir diese Forderung auf jeden Fall für die dann folgende Kommunalwahl durchsetzen wollen.

Wir wollen mehr Stimmen für jeden. Diese Mehrstimmen soll dann der Bürger verteilen, wie er will, nach seinem Motto: "Den Finanz- und Wirtschaftsexperten - ja, auch den fachkundigen Ökologen; aber dieser Fensterredner, der soll von der Liste gestrichen werden."

Wir sind der Auffassung, daß die Wählerinnen und Wähler künftig darüber entscheiden sollen, welche Kandidaten auf den Parteienlisten letztendlich in den Rat einziehen. Der Bürger soll die Möglichkeit bekommen, diejenigen Kandidaten in den Rat zu wählen, die sich für ihn besonders engagiert haben und deshalb hohes Ansehen genießen.

(C) Wer vom mündigen Bürgern redet, muß auch die Chance geben, dies unter Beweis zu stellen. Das ist ein Stück mehr Bürgerbeteiligung und damit ein Stück mehr Demokratie.

Kumulieren und Panaschieren trägt auch dem Gedanken Rechnung, daß Macht kein Selbstzweck sein kann. Macht ist ausschließlich Verantwortung auf Zeit. Wer Verantwortung in den kommunalen Parlamenten tragen soll, darüber sollen die betroffenen Menschen entscheiden und nicht Parteilisten. Wir wollen mehr Demokratie für die Bürgerschaft und keine Funktionärsdemokratie.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Artikel aus der "Neuen Rhein-Zeitung" vom 10. März dieses Jahres mit der Überschrift "Besorgte NRW-SPD startet Telefonaktion" und dem Untertitel "Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bürgermeisterwahl fraglich" und mehr noch die Überschriften am heutigen Tage in einigen Zeitungsausgaben wie "Farthmann für Urwahl" lassen mich hoffen, daß sich vor dem Hintergrund der Hessenwahl die reformwilligen Kräfte in der SPD durchsetzen, sich von dem bürgerfeindlichen Parteitagbeschuß in Hagen absetzen und sich für eine echte Reform der Gemeindeordnung und somit für ein verändertes Wahlrechtsänderungsgesetz einsetzen.

(D) Wir stimmen der Überweisung zu. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Kollege Langen. - Für die F.D.P.-Fraktion spricht der Abgeordnete Ruppert.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Natürlich stimmt auch die F.D.P.-Fraktion der Überweisung des Gesetzentwurfes zu. Wir haben uns im Ausschuß über das weitere Verfahren, die Anhörung und die anderen Termine, schon geeinigt.

Das Wesentliche ist bereits gesagt worden. Weniger entscheidend ist, was in diesem Gesetzentwurf steht,

(A) (Ruppert [F.D.P.]

entscheidender ist, was nicht darinsteht.

Wir werden bei der Anhörung und der Beratung im Ausschuß über den Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion für ein Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz mit zu beraten haben, das den Aspekt Wahlrecht auch enthält, und zwar mit dezidierten Vorschlägen, zum Beispiel dem Vorschlag, Kumulieren und Panaschieren einzuführen und damit dem Wähler nicht nur bei der Urwahl des Oberbürgermeisters als Verwaltungschef - die ja eben in der Debatte über die Gemeindeordnung eine Rolle gespielt hat -, sondern bei allen Personalentscheidungen, bei der Wahl aller Ratsmitglieder, direkten Einfluß zu geben, die Möglichkeit, sowohl die Reihenfolge innerhalb einer Liste zu verändern als auch die Kandidaten verschiedener Listen zu wählen.

Diese größere Freiheit des Wählers bringt der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht. Es sind Argumente dafür vorgetragen worden. Wir werden das zu entscheiden haben.

Es freut mich allerdings, das füge ich hinzu, daß die Vertreter der SPD hier angedeutet haben, sie wären zu einem späteren Zeitpunkt, nicht zur Wahl 1994, sondern das wäre dann 1999, bereit, das Kumulieren und Panaschieren einzuführen. Es ist also noch nicht alle Hoffnung verloren. Ich denke, daß alle Diskussionen der letzten Jahre darauf hinführen, daß man nach Wegen suchen muß, wie mehr unmittelbare Einflußmöglichkeit des Bürgers gefunden werden kann und wie die Vorherrschaft kleiner Gruppen in den Parteien reduziert wird.

Ein zweiter Punkt, der von uns vermißt wird, ist die Umstellung des Auszählverfahrens von dem bisherigen Verfahren d'Hondt, das nachgewiesenermaßen kleinere politische Parteien und Gruppen benachteiligt, hin zu dem proportionalen Verfahren Hare-Niemeyer. Auch das ist in unserem Gesetzentwurf enthalten, in dem hier vorliegenden nicht.

(Abgeordneter Schaufuß [SPD]: Kommt aber noch!)

- Ach, das kommt irgendwann wieder, Herr Kollege Schaufuß. Das liegt immer in der Wiedervorlagemappe und kommt wieder. Ich denke, die Gerechtigkeit

wird sich in diesem Punkt irgendwann durchsetzen.

(Abgeordneter Schaufuß [SPD]: Gerechtigkeit?)

- Ich halte es auch für eine Frage der Gerechtigkeit, Herr Kollege Schaufuß.

(Zustimmung des Abgeordneten Tschoeltsch [F.D.P.]

Was ich auch vermissen - der Gesetzentwurf spricht es in der Begründung ausdrücklich an, aber dahin gehend, daß sich nichts ändern soll -, ist eine tiefergehende Diskussion über die Frage der Inkompatibilität. Diesem Thema müssen wir uns noch einmal näher widmen, selbst wenn wir das in dieser Legislaturperiode nicht schaffen. Es gibt da einige Phänomene in den kommunalen Parlamenten, die mich stören. Wir sollten sehr genau darüber diskutieren, wo es zusätzlich gelten sollte, den Anschein von Befangenheit im Vorhinein gar nicht erst aufkommen zu lassen. Das ist ein diffiziles Thema und bedarf der sorgfältigen Diskussion.

Die Vorschläge, die der Gesetzentwurf enthält, sind sicher diskutabel. Da gibt es aus meiner Sicht wenig Gründe, an der einen oder anderen Stelle mit dem ideologischen Vorschlaghammer draufzuhauen, sondern man muß im Einzelfall prüfen, ob das praktisch sinnvoll ist, ob es zu Schwierigkeiten oder Problemen führen kann. Wir werden auch in der Anhörung zum Beispiel danach fragen, ob es nicht ein Problem sein kann, daß wir jetzt bei der Kommunalwahl die Umschläge abschaffen, die Kommunalwahl 1994 aber gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchführen, bei der es die Umschläge noch gibt. Kann hier nicht Verwirrung entstehen, indem der Wahlzettel im falschen Umschlag landet und die Stimme damit ungültig ist?

(Zustimmung der Abgeordneten Dorn und Tschoeltsch [F.D.P.]

Das muß man ganz praktisch einmal ins Auge fassen und prüfen. Bei der Landtagswahl wird es gewiß kein Problem sein, denn da gibt es nur einen Zettel, den man falten und in die Urne werfen muß.

(C)

(D)

(A) (Ruppert [F.D.P.]

Ich sehe auch noch ein kleines Problem in der Bestimmung - obwohl sie ein Mehr an kommunaler Selbständigkeit ermöglicht -, daß die Räte künftig in geringem Umfang für die nächste Wahl die Zahl ihrer Mitglieder reduzieren können. Während der Gesetzesentwurf, über den wir eben diskutiert haben, für eine ganz bestimmte Gemeindegröße - die Gemeinden, die 51 oder 59 Mitglieder in den Räten haben - ein mögliches Problem schafft, sieht die Bestimmung vor - ich bin allerdings der Auffassung, wir sollten das nicht so beschließen, sondern in der weiteren Beratung noch ändern -, daß in solchen Gemeinden die Fraktionsgröße mindestens 3 ist.

(Abgeordneter Hardt [CDU]: Besser 5 Prozent!)

Das kann bedeuten, daß auch Parteien, die mit über 5 % ordnungsgemäß gewählt worden sind, die Fraktionsstärke nicht haben

(Abgeordneter Hardt [CDU]: Eben!)

und dann jeder Menge Rechte verlustig gehen. Das finde ich nicht in Ordnung,

(Beifall bei F.D.P. und CDU und der Abgeordneten Höhn [GRÜNE])

(B) zumal dieses Problem nur für einen schmalen Ausschnitt in der Gemeindegrößenklasse auftreten wird.

Vizepräsident Schmidt: Herr Kollege Ruppert, ich möchte Sie fragen, ob Sie eine Zwischenfrage von Herrn Wilmbusse beantworten wollen.

(Abgeordneter Ruppert [F.D.P.]: Ja, selbstverständlich!)

- Bitte schön!

Abgeordneter Wilmbusse (SPD): Nur zu Ihrer Sorge, Herr Kollege! Wenn Sie nachrechnen, werden Sie feststellen, daß in Räten mit über 50 Mitgliedern bei 5 % immer mehr als zwei Mitglieder, also drei Mitglieder da sind.

(C)

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.): Irrtum, Herr Kollege! Ich werde Ihnen an Einzelfällen zeigen können, daß das nicht der Fall ist, leider nicht. Das gilt nur für einen kleinen Ausschnitt. Aber ich verstehe nicht, warum man für einen solchen kleinen Ausschnitt unserer Gemeinden eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf hineinschreibt. Das ist nach meiner Ansicht völlig unsinnig.

Aber jetzt kommt eben diese Regelung im Wahlgesetz hinzu. Das kann nämlich dazu führen, daß, wenn man um zwei oder vier Mitglieder verkleinert, eine bestimmte Fraktion in der Auswertung des Ergebnisses statt drei Mitglieder nur noch zwei Mitglieder hat. Sie verliert dann auf diesem Wege den Fraktionsstatus. Ich halte das für problematisch. Wir sollten das noch einmal überprüfen. Aber das größere Problem liegt nicht in der Möglichkeit der geringfügigen Verkleinerung, sondern im Gesetzesentwurf zur Gemeindeordnung mit der Spezialbestimmung der dreiköpfigen Fraktion in über fünfzigköpfigen Räten.

Über alles andere können wir, was die praktischen Auswirkungen betrifft, reden. Wir sind mit der Überweisung einverstanden. Man kann diese Details sicher konstruktiv miteinander erörtern. -Vielen Dank!

(Beifall bei der F.D.P.)

(D)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Kollege Ruppert. - Für die GRÜNEN-Fraktion spricht die Frau Abgeordnete Höhn.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE): Meine Damen und Herren! Ich möchte im wesentlichen auf zwei Punkte eingehen. Der erste Punkt ist hier schon mehrmals angesprochen worden: das Wahlverfahren. Die Grünen hatten schon sehr frühzeitig - im Rahmen der Debatte um die Gemeindeordnung - gesagt, daß man auch über das Wahlverfahren selber nachdenken müsse, und deshalb einen Gesetzesentwurf zum Kumulieren und Panaschieren hier eingebracht.

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn sich die CDU überlegte, ihren Volksentscheid zur Direktwahl des Bürgermeisters, über den wir eben geredet haben, abzuändern und nur den Punkt "Kumulieren und

(A) (Höhn [GRÜNE])

Panaschieren" in den Volksentscheid hineinzunehmen. Das würden wir vom Inhaltlichen her voll unterstützen. Es würde in den einzelnen Räten sehr viel mehr Demokratie bedeuten. Denn wenn ich nur eine Person direkt wählen und dabei vielleicht nur unter zwei oder drei Personen auswählen kann, die dann fünf Jahre "vor sich hin regieren" kann, bedeutet das viel weniger Demokratie, als wenn ich als Wählerin oder Wähler über die Zusammensetzung der Kandidatenlisten aller Parteien wirklich mitbestimmen kann.

Damit können die Wählerin und der Wähler auch die Macht der Fraktionsvorsitzenden, die hier ja häufig genug kritisiert worden ist, beschneiden. Wenn die Wählerinnen und Wähler über ihre Wahlzettel die Reihenfolge der Bewerber für den Rat korrigieren können und damit Leute, die auf der Liste hinten stehen, nach vorn bringen können, wird natürlich die Macht der Fraktionsvorsitzenden wesentlich geschmälert, weil dann die Personen, die gewählt worden sind, ein persönliches Mandat haben und viel selbstbewußter auftreten können. Was jetzt vielleicht in einigen Fällen passiert, nämlich ein ziemlicher Druck der Fraktionsvorsitzenden auf die Mitglieder der Fraktion selber, würde dann nicht mehr so stark stattfinden können, und die Partei könnte dann auch nicht mehr Druck machen, im Rat ungeliebte Personen nach hinten auf die Liste zu setzen und ihnen damit für die nächste Wahl praktisch keine Chance mehr zu geben. Das alles bitte ich zu bedenken.

(B)

Kumulieren und Panaschieren ist für uns ein ganz wichtiger Teil bei der Diskussion um das Wahlverfahren und auch um die Gemeindeordnung. Ich fände es schön, wenn das auch von der SPD wesentlich stärker aufgegriffen würde. Innerhalb der SPD gibt es ja jetzt einige Anzeichen, daß auch sie für das Kumulieren und Panaschieren sein wird, allerdings nicht schon in der nächsten Wahlperiode, sondern erst in der darauffolgenden. Das ist schon ein kleiner Fortschritt. Wir wissen ja, daß die SPD sehr langsam und sehr unbeweglich ist. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn wir es schafften, für die übernächste Wahl hier Bewegung hineinzubekommen. Insofern begrüße ich es, daß es offensichtlich bei der SPD eine Meinungsänderung gibt.

Ich möchte noch einmal auf das Ergebnis der hessischen Kommunalwahl zurückkommen. Es ist eben

(C)

häufig genug gesagt worden, daß daraus jetzt Konsequenzen gezogen werden sollten. Wenn wir hier über die Gemeindeordnung reden, sollte der CDU klar sein, daß sie dort mit einem Volksbegehren die Direktwahl des Bürgermeisters erreicht hat, daß sie das aber nicht im Einklang mit dem Rest der Kommunalverfassung gemacht hat. Die dortige Kommunalverfassung sieht ein Magistratsmodell mit dem Bürgermeister als einem unter Gleichen vor. Dieser wird in Hessen nach dem Volksbegehren plötzlich direkt gewählt, so daß Direktwahl und die sonstige Konstruktion der Kommunalverfassung zunehmend auseinanderdriften.

Von daher ist gerade Hessen überhaupt kein Beispiel, um zu sagen: Wir können durch eine Direktwahl des Bürgermeisters alle Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger beseitigen, deshalb wollen wir die Direktwahl. Hessen zeigt eigentlich, daß trotz der Direktwahl die Bürgerinnen und Bürger andere Probleme haben und daß das für sie nicht der entscheidende Punkt ist, warum sie bestimmte Parteien wählen.

(Minister Matthiesen: Hessen zeigt auch, wohin Rot-Grün führt!)

- Hessen zeigt, daß die SPD mit ihrem Kurs, immer den Rechten hinterherzulaufen, offensichtlich keine zusätzlichen Stimmen einfangen kann, Herr Matthiesen. Wenn Sie ein bißchen mehr auf Ihren kleinen Koalitionspartner in Hessen gehört hätten, hätten Sie diese vernichtende Niederlage vielleicht nicht hinnehmen müssen. Ich denke, das ist die Lehre aus Hessen, auch für die SPD. Ich hoffe, daß die SPD diese Lehre auch annimmt. Hessen zeigt deutlich: Rot-Grün hat eine gute Option, wenn die SPD in der Lage ist, sich auf einen vernünftigen Umbaukurs zu begeben, und nicht versucht, immer noch den Rechten hinterherzulaufen und sich von denen das Tempo vorgeben zu lassen. Das ist die Lehre aus Hessen, und es wäre schön, wenn Sie von der SPD das begreifen würden.

(D)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt des Wahlgesetzes, auf den ich eingehen möchte, ist die Verkleinerung der Kreistage. Ich denke, der Schlüssel zur Lösung liegt in der Gemeindeordnung, Herr Schnoor, nämlich in dem Punkt, daß Sie die Fraktion an einer absoluten Zahl

(A) (Höhn [GRÜNE])

und nicht an dem prozentualen Verhältnis festmachen. Wenn wir in der Gemeindeordnung definieren würden, daß eine Fraktion immer dann gegeben ist, wenn sie 5 % der Wählerinnen- und Wählerstimmen bekommen hat, dann würde das bei kleinen Gemeinderäten in der Tat bedeuten, daß auch eine einzige Person eine Fraktion bilden kann. In den Bezirksvertretungen ist es jetzt ja häufig genug so, daß eine Partei, auch wenn sie 5 % der Stimmen bekommen hat, nur einen Sitz in der Bezirksvertretung bekommt und damit keinen Fraktionsstatus erhält. Ginge man für eine Fraktion von 5 % aus, wäre das Problem ausgebügelt, und dann könnte man sicher auch, wie es hier vorgesehen ist, über eine geringfügige Verkleinerung der Kreistage oder der Gemeinderäte diskutieren.

So sehen wir das als einen ganz großen Nachteil für die kleinen Fraktionen an. Die jetzige Regelung, daß mindestens zwei Personen eine Fraktion bilden müssen, hat schon jetzt negative Auswirkungen in den Bezirksvertretungen, in vielen Städten und genauso in den kleinen Gemeinderäten, wo dann eben auch bei 5 % nur eine Person sitzt.

(B) Ich hoffe, daß wir in diesem Punkt noch zu einer Regelung im Rahmen der Neufassung der Gemeindeordnung kommen. Ansonsten sind in dem Gesetzentwurf viele Kleinigkeiten geregelt worden, die wir in intensiver Detailarbeit im Ausschuß zu diskutieren haben. Natürlich stimmen wir der Überweisung zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Ich danke Ihnen, Frau Kollegin Höhn. - Weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 3 liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 11/5113 an den Ausschuß für Kommunalpolitik - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer der Beschlußempfehlung des Ältestenrates zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben einstimmig überwiesen.

(C) Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Ausgewogene Gesamtkonzeption zur Verwirklichung einer leistungs- gerechten Besoldung der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5053

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort für die antragstellende Fraktion der Frau Abgeordneten Hussing. - Bitte sehr.

Abgeordnete Hussing (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Thema Polizeibesoldung entwickelt sich langsam zu einer unendlichen Geschichte. Als der Innenminister im Herbst 1991 das von uns angestoßene Gutachten zur Funktionsbewertung der Schutzpolizei vorlegte, waren sowohl die Polizisten in Nordrhein-Westfalen als auch wir von der CDU-Landtagsfraktion guten Mutes, daß die Umsetzung der Ergebnisse dieses Gutachtens zügig erfolgen würde. Leider ist hiervon bisher so gut wie nichts zu spüren.

(D) Statt auf breiter Front Besoldungsverbesserungen für die Polizei durchzusetzen und allen Beamten des mittleren Dienstes eine konkrete Perspektive für ihre Überleitung in den gehobenen Dienst zu bieten, betreiben die Landesregierung und die SPD Strukturverbesserungen im wesentlichen in der Art, daß sie lebensältere Beamte zu Kommissaren umetikettiert.

Durch die bombastischen Erfolgsmeldungen, mit denen diese Maßnahmen begleitet wurden und werden, wird der Eindruck suggeriert, als würde wirklich in der Substanz etwas für die Besoldungsverbesserung der Polizei getan.

(Abgeordnete Dedanwala [SPD]: Das glaubt doch die Polizei selbst!)

Dies ist jedoch nicht so. Ein Polizeihauptmeister, der zum Polizeikommissar gemacht wird, verdient in etwa das gleiche wie vorher. Nur mit silbernen Sternen auf